

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-gedaltene Zeile 8 Gold-Bf.

Nr. 31

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. August

1929

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 175. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. Januar d. J. — Kreisblatt Nr. 3 — erlaube ich die Herren Gemeindevorsteher, mir ein Stück der An- und Abmeldungen pünktlich bis zum 5. August d. J. einzureichen.

Gumbinnen, den 26. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 176. Unter den Schweinebeständen des Besitzers Eheleben und der Frau Burat in Gr. Gandischkehmen ist Schweinepest amtstierärztlich festgestellt.

Gumbinnen, den 31. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 177. Bei der staatlichen Universitätsapotheke in Berlin N 24, Monbijouplatz 6—9, ist eine Niederlage für antitoxisches Serum gegen Kreuzotterbisse eingerichtet worden. Krankenanstalten, Institute, Herze nsw. können von dieser Stelle sowie von den nachstehend bezeichneten Krankenanstalten die etwa notwendigen Serummengen gegen Erstattung der Kosten unmittelbar beziehen. Ein Fläschchen enthält 10 cem Schlangengiftserum. Diese Menge stellt im allgemeinen eine ausreichende Heildosis dar; nur in verspäteten Fällen werden 20 cem gebraucht. Der Preis für das Fläschchen beträgt zur Zeit 2,50 RM.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen halten folgende Krankenanstalten Kreuzotterserum verfügbar: Die Krankenhäuser in Angerburg, Darkehmen, Goldap, Insterburg, Stallupönen und Tilsit.

Gumbinnen, den 25. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 178. **Bekanntmachung.**

Wegen Umlegung des Pflasters wird die Kreisstraße Gumbinnen—Fichtenwalde von Station 0,324 bis 0,480 d. h. von der Stadtgrenze bis zum Friedhof von Montag, den 29. Juli bis Sonnabend, den 3. August d. J. gesperrt.

Der Verkehr mit Fuhrwerken und Personenkraftwagen wird auf den Feldweg von Station 1,7 über das Waldschlößchen nach dem Thurener Kiesweg verwiesen. Bei Leichenbegängnissen dürfen die dazugehörenden Wagen die Promnade südlich der Straße benutzen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 26. Juli 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 179. **Bekanntmachung.**

Wegen Vornahme von Menschheitsarbeiten auf der Provinzialstraße Gumbinnen—Henschkischken Stat. 3,5 bis 5,0 und Stat. 7,00 bis 8,509 (zwischen Marpgallen und

Springen) wird die Steinbahn an der jeweiligen Arbeitsstelle vom 1. August ab auf etwa 4 Wochen für den Fahrverkehr gesperrt. Dieser wird auf die Benutzung des Sommerweges verwiesen und ist daher stark behindert. Für Lastkraftwagen mit mehr als 3 Tonnen Gesamtgewicht und Fuhrwerke mit mehr als 1,8 Meter Breite wird die Straße überhaupt gesperrt. Der Durchgangsverkehr dieser Art wird auf dem Umweg über Wallwischken oder Stallupönen und sonstige Nebenwege verwiesen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 26. Juli 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 180. **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.**

Auf Grund der §§ 17, 78 und 79 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Wer gewerbsmäßig bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge oder Zubereitungen, die solche Mittel enthalten, herstellen, und die fertigen Erzeugnisse aufbewahren, feilhalten und verkaufen will, bedarf dazu meiner Erlaubnis. In dem Erlaubnisgesuch sind diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Erlaubnis wird nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses für die Errichtung einer solchen Herstellungsstätte sowie nur für bestimmte Räume und nur an solche Personen oder Unternehmer erteilt, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 2. Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art lediglich aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die Aufbewahrungs- oder Verkaufsstelle gelegen ist. Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen für bestimmte Räume und jeweils nur dann erteilt werden, wenn nachweislich ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle vorhanden ist.

§ 3. Die nach § 1 und § 2 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wenn der Hersteller (§ 1) oder der Händler (§ 2) noch weitere Präparate der in § 1 bezeichneten Art herstellen oder verkaufen will, so ist hierfür erneut um Erlaubnis nachzusuchen.